



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 19. April 2013

Nummer 16

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	129	gesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)	136
100 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Wischlager Wiesen“ Gemarkungen Ibbenbüren und Brochterbeck, Stadt Ibbenbüren und Stadt Tecklenburg, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet	129	105 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	137
101 Öffentliche Belobigung	136	106 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	137
102 Öffentliche Belobigung	136	107 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	137
103 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung I für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Norbert Frielinghaus	136	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	138
104 Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-		108 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr	138

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

100 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Wischlager Wiesen“ Gemarkungen Ibbenbüren und Brochterbeck, Stadt Ibbenbüren und Stadt Tecklenburg, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet

Präambel

Das ca. 93 ha große Naturschutzgebiet umfasst im Wesentlichen Feuchtwiesen mit ihren typischen Tier- und Pflanzengemeinschaften. Es handelt sich um eine reich strukturierte Wiesen- und Weidenlandschaft am Fuß des Teutoburger Waldes (Südrand) östlich von Dörenthe im Naturraum Ost-Münsterland.

Das Gebiet zeichnet sich durch die typische Vegetation eines Feuchtgrünlandes mit einer hohen Schutzwürdigkeit aus. Insbesondere ist das Feuchtwiesengebiet durch Bestände an landesweit gefährdeten Pflanzengesellschaften wie Rotschwengel-Magerweide, Feuchte Weidelgras-Weißklee-Weide und Wassergreiskraut-Wiese sowie 7 Rote Liste-Pflanzenarten geprägt.

Das Gebiet ist ein traditioneller, regional bedeutsamer Rastplatz für durchziehende Vogelarten sowie ein wichtiges Brutgebiet für den Steinkauz und den Großen Brachvogel.

Wichtiges Ziel dieser Verordnung ist der Erhalt bzw. die Entwicklung und extensive Bewirtschaftung des Grün-

landkomplexes mit Feucht- und Magergrünland als Lebensraum für Wat- und Wiesenvögel. Das Gebiet ist auch wegen seines Entwicklungspotentials eine herausragende Teilfläche im landesweiten Verbund der Feuchtwiesenschutzgebiete.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Regionalplanes Münsterland mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet und Abgrenzung
- § 2 Schutzzweck und Erhaltungsziele
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotopie
- § 9 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage I: Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000

Anlage II: Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 148),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),

- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 876),

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

§ 1

Schutzgebiet und Abgrenzung

(1) Das Naturschutzgebiet „Wischlager Wiesen“ ist 92,61 ha groß und liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Gemarkung Ibbenbüren, Stadt Ibbenbüren und Gemarkung Brochterbeck, Stadt Tecklenburg.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte
- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte
- im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte, Anlage II)

dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Ibbenbüren

Flur	58	Flurstücke 168, 172 - 175, 177, 179 - 194, 197, 198, 200 tlw., 211, 212 tlw., 213 - 220, 272 tlw., 273, 274, 279 tlw., 302 tlw., 390, 391, 408, 409
------	----	---

Flur	59	Flurstücke 21 - 26, 28 tlw.,
------	----	------------------------------

Gemarkung Brochterbeck

Flur	20	Flurstücke 1 tlw., 14 tlw., 67, 69, 99, 153 tlw.
------	----	--

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1 : 5 000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht

veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

(2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Dienstgebäude Overberghaus
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt
- Untere Landschaftsbehörde -
Dienstgebäude Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
49545 Tecklenburg
- c) Bürgermeister der Stadt Ibbenbüren
Alte Münsterstraße 16
49477 Ibbenbüren
- d) Bürgermeister der Stadt Tecklenburg
Zum Kahlen Berg 2
49545 Tecklenburg

§ 2

Schutzzweck und Erhaltungsziele

(1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von seltenen und z. T. stark gefährdeten landschaftsraumtypischen Pflanzen- und Tierarten und von seltenen, zum Teil gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln, Amphibien und Wirbellosen sowie Pflanzen und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes;
- b) zur Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen Feuchtwiesenbereiches als landesweit bedeutsames Brut-, Rast- und Überwinterungsquartier für zahlreiche, z. T. stark gefährdete Vogelarten;
- c) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, wegen der dort vorkommenden schutzwürdigen Böden: Böden mit extremen Wasser- und geringen Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum sowie regionaltypische oder besonders seltene Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte;
- d) wegen der Unersetzbarkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- e) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
- f) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung.

(3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung einer charakteristischen, weitgehend offenen Feuchtwiesenlandschaft sowie die Sicherung eines

stabilen, landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes. Zum Schutz der nährstoffarmen Lebensräume ist die Extensivierung des Grünlandes sicherzustellen.

§ 3

Allgemeine Verbotregelungen

- (1) Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.

- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z. B. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Jagdkanzeln und Stege sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

Unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender geschlossener Jagdkanzeln in der Zeit vom 15.07. bis 01.03.;

Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

Unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung ortsüblicher Weide- sowie Forstkulturzäune;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen oder Sachen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, zu grillen, zu zelten oder Feuer zu machen;

7. Anlagen für den Motor-, Wasser-, Schieß-, Luft- oder Modellflugsport zu errichten;

8. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft-, und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;

9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

10. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer, die nicht in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten sind, ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;

11. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer beeinträchtigen können;

12. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);

Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer soweit die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut dabei nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 05.12.1992) hinaus verändert wird;

13. in Gewässern zu baden oder sie zu befahren;

14. den Fischfang in der Zeit vom 01.03 bis 15.07. auszuüben;

15. Straßen, Wege und Plätze einschließlich ihrer Nebenanlagen anzulegen, zu verändern, zu unterhalten oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material durch den Straßenbaulastträger außerhalb der vom 15.03. bis

- 15.06. währenden Brutzeit ist erlaubt, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;
16. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;
- Unberührt bleiben:
- a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,
- b) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
- c) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sowie das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln in der Zeit vom 15.07. bis 01.03.;
- d) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung, insbesondere durch den § 3 Abs. 2 Nr. 23 b) dieser Verordnung eingeschränkt ist;
- e) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;
- Hinweis:
Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch die Einbringung von Wegebaumaterialien (z. B. Asphalt, Pflaster, Schotter) durchgehend hergerichtet sind.
17. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;
- Unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei sowie der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden;
18. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen wie z. B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;
19. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiellen natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;
20. die chemische Behandlung von Holz oder anderen Materialien im Schutzgebiet vorzunehmen;
21. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
- Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit dies nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
22. Bäume und wildwachsende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren und Pilzen);
- Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der guten fachlichen Praxis, soweit dies nicht nach den § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
23. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;
- Unberührt bleiben:
- a) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach § 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wird;
24. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
25. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.
26. bislang land- oder forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln, zu düngen oder zu kalken.
- Unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z. B. Flächenstilllegungsprogramm) zurzeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt

werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung, soweit ein Anspruch darauf besteht.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis in bisheriger Art und bisherigem Umfang fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

Hinweis:

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Steinfurt (KULAP) bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen gemäß § 3a Abs. 2 LG nach Vertragsablauf wieder in ihren Ursprungszustand zurückgeführt werden, soweit nach Ablauf des Vertrags ein Recht darauf besteht. § 14 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG ist zu beachten.

- (2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder umzubereiten;

Unberührt bleiben Pflegeumbrüche und Wiedereinsaat nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde. Die Anzeige muss mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme erfolgen.

Begriffsbestimmungen:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

2. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel organische und chemische Düngemittel, Silage und Futtermittel sowie andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte im Gebiet zu lagern;
3. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel oder Wirtschaftsdünger auf Brachflächen anzuwenden;
4. die Pflanzendecke abzubrennen;

§ 5

Jagdliche Regelungen

- (1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker oder Wildfütterungsplätze einschließlich Kirrungen außerhalb von Ackerflächen anzulegen sowie vorhandene Wildäsungsflächen oder Wildäcker zu

düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmitteln und Bodenbehandlungsmitteln) oder sonstigen Bioziden zu behandeln;

2. Wildfütterungen - auch in Notzeiten - auf Grünland, Brachflächen, innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen, in sowie an Gewässern vorzunehmen;
3. die jagdlichen Einrichtungen in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. zu nutzen;

Ausnahme:

Auf Antrag wird die Einrichtung durch die Untere Landschaftsbehörde oder von ihr autorisierten Personen vorzeitig freigegeben, wenn Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

Alternativ kann vom Inhaber/von der Inhaberin des Jagdrechts mit der Höheren und Unteren Landschaftsbehörde eine Vereinbarung über die Regelung der Nutzung der jagdlichen Einrichtungen abgeschlossen werden, die an die Stelle der Regelungen des ersten Satzes dieser Ziffer tritt.

4. jagdbare Tiere auszusetzen;
5. die Fallenjagd auszuüben und „Kunstbauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag für das Aufstellen von Lebendfallen eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

- (2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 5 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;
3. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 15 dieser VO);
4. die Grundwasserförderung im Wasserwerk "Dörenthe" für den Betrieb der Preussag in Ibbenbüren sowie für die Sicherstellung der Wasserversorgung

im Versorgungsgebiet des Wasserbeschaffungsverbandes Tecklenburger Land in dem genehmigten Umfang;

5. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
6. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Ausübung der Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;
7. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG i. V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5;
8. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen, bodenkundlichen, geologischen und ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;

Hinweis:

Diese Unberührtheit ersetzt nicht die erforderliche Information und das evtl. notwendige Einverständnis des Flächeneigentümers. Die Rechte des Eigentümers werden durch diese Regelung nicht berührt.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist
 oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

§ 8

Gesetzlich geschützte Biotop

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotop bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs.1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3-6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 10

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden

oder

- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11

Inkrafttreten

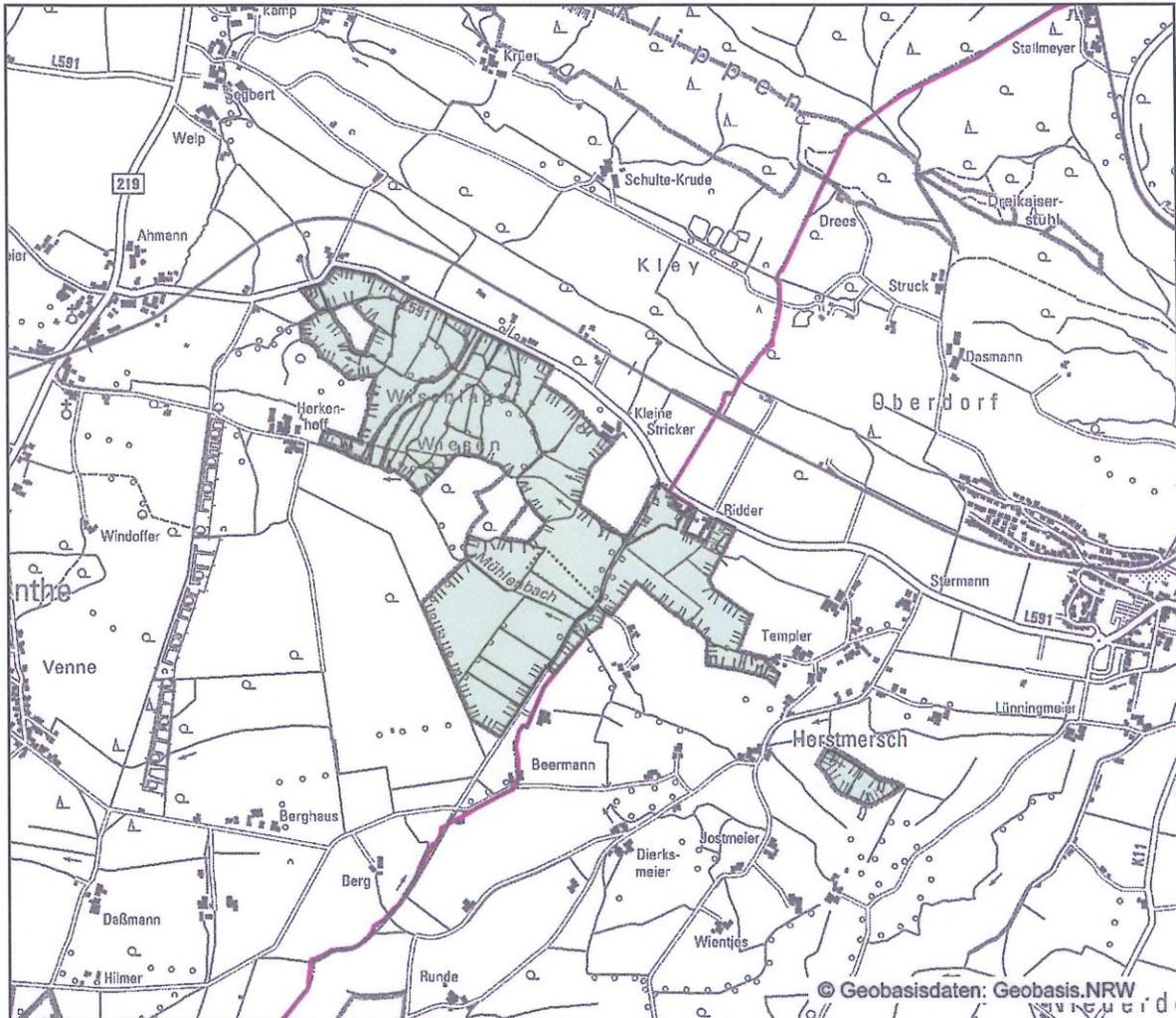
Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 5. April 2008

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010-ST/2009.0018-NSG Wischlager Wiesen



Prof. Dr. Reinhard Klenke



Naturschutzgebiet "Wischlager Wiesen"

Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Wischlager Wiesen", GMK Ibbembüren und Brochterbeck, Stadt Ibbembüren und Stadt Tecklenburg, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.



1:25.000

TK 25
3712

Legende



Naturschutzgebiet

Münster, *den 5. April 2013*
Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010/ST/2009.0018
NSG Wischlager Wiesen

Prof. Dr. Reinhard Klenke



Umwelt- und
Planungsamt

ULB

gez. Witthake
27.11.2012

101 Öffentliche Belobigung

Bezirksregierung Münster Münster, 08.04.2013
 Dezernat 21
 21.06.01.04

Die Frau Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen hat Richard Sy aus Moers, Frank Tholen aus Essen sowie Karin Maurer aus Bottrop für ihre am 21.01.2010 vollbrachte Rettungstat im Namen der Landesregierung eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 136

102 Öffentliche Belobigung

Bezirksregierung Münster Münster, 08.04.2013
 Dezernat 21
 21.06.01.04

Die Frau Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen hat Manuela Senn und Willi Kleinschmidt aus Rhede sowie Barbara Köller und Ewald Meteling aus Bocholt für ihre am 24.11.2011 vollbrachte Rettungstat im Namen der Landesregierung eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 136

103 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung I für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Norbert Frielinghaus

Bezirksregierung Münster Münster, den 09.04.2013
 - 31.2-2416-01-0103 -

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Norbert Frielinghaus, Michaelstraße 16 in 59227 Ahlen für den Vermessungsassessor Dr.-Ing. Benedikt Frielinghaus erteilte Vermessungsgenehmigung I ist mit Ablauf des 03.04.2013 erloschen.

Bezug: Veröffentlichung im Amtsbl. Reg. Münster 2012 Seite 168

Im Auftrag
 gez. Bordewick

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 136

104 Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster Münster, 19.04.2013
 52-500-994768/0001.U

Die Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster hat der Inter Metals GmbH mit Datum vom 09.04.2013 eine Genehmigung mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 12.10.2012 gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die Genehmigung auf dem Grundstück in 48607 Ochtrup, Am Langenhorster Bahnhof 22c + 24a, Gemarkung Ochtrup, Flur 74, Flurstücke 390 und 412 unter Einschluss des angezeigten Betriebes auf den

Flächen der ehemaligen Abfallbehandlungsanlage der Firma Kockmann GmbH am Langenhorster Bahnhof 24a die bestehende Abfallbehandlungsanlage und den Schrottplatz durch Änderung der Anlage gemäß Ziffer 8.9 Spalte 1 b), Ziffer 8.11 Spalte 2 b) bb) sowie Nummer 8.12 Spalte 1 und Spalte 2 b) aa) des Anhangs zur 4. BImSchV wie folgt geändert zu errichten und zu betreiben:

- Betrieb eines mobilen Schrottschredders anstatt der bisher genehmigten stationären Schrottschere

- Nutzungsänderung der Betriebshalle des ehem. Geländes der Kockmann GmbH

- Nutzungsänderung von Lagerflächen des ehem. Geländes der Kockmann GmbH

- Neuordnung der Betriebseinheiten auf dem gesamten Betriebsgelände

- Erhöhung der Durchsatzleistung und der Lagerkapazitäten

- Aufstellen von Büro- und Sozialcontainern.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der Änderung der von der Ursprungsgenehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

"Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang Klage erheben. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen."

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 09.04.2013 in der Zeit vom 22.04.2013 bis einschließlich 06.05.2013 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

1. Stadt Ochtrup, Fachbereich III Bauen, Planen und Umwelt, Zimmer 9 Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup

2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Zimmer R 206, Nevinghoff 22, 48147 Münster

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Immissionsschutz, Abfallrecht, Wasserrecht, Baurecht und Arbeitsschutz ergangen ist.

Im Auftrag
 gez. Klösener

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 136

105 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster

Az.: 500-53.0006/13/0106867-0001/0008.V

48147 Münster, den 11.04.2013

Die Dyckerhoff AG – Werksgruppe Nord, Werk Lengerich - hat mit Datum vom 23.01.2013 einen Antrag zur Änderung und zum Betrieb ihres Zementwerkes auf dem Grundstück in 49525 Lengerich, Lienener Str. 89, Gemarkung Lengerich, Flur 110, Flurstück 739 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Mitverbrennung von kommunalem, mechanisch entwässertem Klärschlamm in der Drehofenlinie 8. Dabei sollen maximal 10 t Klärschlamm pro Stunde im Drehofen 8 stofflich und thermisch verwertet werden.

Der Erörterungstermin findet am Mittwoch, den 08.05.2013, ab 10.00 Uhr in der Gempthalle, Gemptplatz 1, 49525 Lengerich statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und Stellen, die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig - d.h. in der Zeit vom 25.02.2013 bis 08.04.2013 - bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Im Auftrag
gez. André Riesmeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 137

106 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

500-53.0010/13/9936969/0003.V

48147 Münster, den 12.04.2013

Die Firma Hengst GmbH & Co. KG, hat am 12.03.2013 einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihrer Schmelzanlage für Aluminium auf dem Grundstück in 48356 Nordwalde, Industriestraße 8, Gemarkung Nordwalde, Flur 13, Flurstücke 15 und 16, vorgelegt.

Der Antrag erstreckt sich auf:

- Errichtung und Betrieb eines Schachtschmelzofens mit einer Schmelzleistung von 1.500 kg/h,
- Errichtung und Betrieb eines Tiegelschmelzofens mit einer Schmelzleistung von 340 kg/h,
- Errichtung und Betrieb von 5 Kompaktstrahlanlagen mit Nassabscheidern,
- Inbetriebnahme eines Magnesiumtiegelofens mit einer Schmelzleistung von 250 kg/h,
- Verlagerung des Gefahrstofflagers.

Durch die beantragte Maßnahme ergibt sich insgesamt eine Erhöhung der Schmelzleistung auf 110 t/d.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als selbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Klaus Lenkneireit

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 137

107 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

500-53.0096/12/0982795/0001.V

48147 Münster, den 12.04.2013

Die Verzinkerei Rheine-Hauenhorst GmbH & Co. KG hat am 04.03.2013 einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zum Feuerverzinken auf dem Grundstück in 48432 Rheine, Zinkstraße 2 - 8, Gemarkung Rheine l. d. Ems, Flur 20, Flurstück 484, vorgelegt.

Der Antrag erstreckt sich auf:

- Aufstellung und Betrieb von weiteren Spül-, Beiz- und Entfettungsbädern,
- bauliche Erweiterungen der Betriebshalle,
- Errichtung und Betrieb von zusätzlichen Warmluft-erzeugern und Unterstützungsheizungen,
- Austausch der heizölbetriebenen Feuerungsanlage des Zinkbades durch Erdgasbrenner
- Aufstellung von zwei zusätzlichen Lagercontainern.

Die beantragten Maßnahmen führen zu keiner Erhöhung der bisher genehmigten Verarbeitungsleistung.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Klaus Lenknecht

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 137 - 138

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

108 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr

Gemäß Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der **Regionalverband Ruhr** für das **Jahr 2011** einen **Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen** erstellt. Der Bericht kann in der Zeit vom **13.05. bis 17.05.2013**, jeweils von **09:00 Uhr bis 15:00 Uhr**, beim **Regionalverband Ruhr** in Essen (Kronprinzenstr. 35, Raum 302) eingesehen werden.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 138

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster